

OÖ Mehrlingszuschuss

Richtlinien bei Mehrlingsgeburten

Die Oö. Landesregierung hat mit Beschluss vom 04. April 2016 die nachstehenden Richtlinien beschlossen:

§ 1

Ziele und Grundsätze der Förderung

- 1) Die finanzielle Belastung von Familien bei Geburt von Mehrlingen soll verringert werden. Dazu leistet das Land Oberösterreich nach folgenden Richtlinien einen Familienzuschuss bei Mehrlingsgeburt.
- 2) Der OÖ Mehrlingszuschuss wird den Eltern (Elternteil) zuerkannt, die mit den Kindern im gemeinsamen Haushalt leben und für die sie Familienbeihilfe beziehen.
- 3) Der OÖ Mehrlingszuschuss wird nur auf Antrag zuerkannt. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.
- 4) Der Antrag kann ab Geburt innerhalb einer Frist von 12 Monaten gestellt werden.

§ 2

Kinder; Eltern

- 1) Als Kinder im Sinne dieser Richtlinien gelten Familienangehörige, für die die Eltern (Elternteil) aufgrund des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 Familienbeihilfe beziehen.
- 2) Uneheliche Kinder sind ehelichen und Adoptivkinder den leiblichen Kindern gleichgestellt.
- 3) Für Kinder, die in Pflege genommen werden, wird der Zuschuss zuerkannt, wenn sichergestellt ist, dass der Zuschuss bei Mehrlingsgeburten für diese Mehrlinge erstmalig von den Pflegeeltern (Pflegeelternanteil) beantragt wird und nicht schon den leiblichen Eltern (Elternteil) zuerkannt wurde.

§ 3

Wohnsitz

Der OÖ Mehrlingszuschuss wird gewährt, wenn die Kinder und die Eltern (Elternteil) mit denen die Kinder im gemeinsamen Haushalt leben, den Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben und die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsbürgerschaft eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen.

§ 4

Familieneinkommen

Der OÖ Mehrlingszuschuss ist vom Einkommen unabhängig.

§ 5

Höhe des Zuschuss; Auszahlung

- 1) Der OÖ Mehrlingszuschuss beträgt bei Zwillingen 500 Euro, bei Drillingen 1.000 Euro, bei Vierlingen 1.500 Euro, für jedes weitere Mehrlingskind wird der Betrag um jeweils 500 Euro erhöht.
- 2) Die Auszahlung des OÖ Mehrlingszuschusses erfolgt als Einmalbetrag auf ein inländisches Bankkonto.
- 3) Zusätzlich werden bei Zwillingen 100 Euro, bei Drillingen 200 Euro und bei Vierlingen 300 Euro, sowie für jedes weitere Mehrlingskind zusätzlich 100 Euro als Gutschein für die Inanspruchnahme von mobiler Familienhilfe der Caritas (Mobile Familiendienste) zur Verfügung gestellt.

§ 6

Antrags- und Empfangsberechtigung

- 1) Antrags- und empfangsberechtigt sind die Eltern (Elternteil), mit denen die Kinder in einem gemeinsamen Haushalt leben.
- 2) Anstelle der in Abs. 1 festgelegten Antrags- und Empfangsberechtigung können auch jene Person/en antrags- und empfangsberechtigt sein, die die Kinder tatsächlich pflegen und erziehen und mit ihnen im gemeinsamen Haushalt leben. Die Zuerkennung des OÖ Mehrlingszuschusses ist in diesem Fall nur dann möglich, wenn sichergestellt ist, dass für diese Kinder der OÖ Mehrlingszuschuss noch niemand anderem zuerkannt wurde.

§ 7

Antrag, Verpflichtungen

- 1) Der Antragsteller/die Antragstellerin verpflichtet sich mit der Antragstellung um Gewährung des OÖ Mehrlingszuschusses, diese Richtlinien anzuerkennen. Für die Vergabe und Abwicklung sind die von der Oö. Landesregierung am 10. Dezember 2007 beschlossenen Allgemeinen Förderrichtlinien i.d.g.F., abrufbar auf <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> (Service > Serviceangebote > Förderungen > Allgemeine Förderungsrichtlinien), anzuwenden.
- 2) Über Aufforderung hat der Antragsteller/die Antragstellerin weitere Nachweise für die Erfüllung der Voraussetzungen beizubringen.
- 3) In Härtefällen kann die Landesregierung bzw. das zuständige Mitglied der Landesregierung Nachsicht von einzelnen Voraussetzungen erteilen.

§ 8

Datenverkehr

Daten des Antragstellers/der Antragstellerin und seiner/ihrer Familie werden soweit automationsunterstützt verarbeitet, als dies in Art und Umfang für den Zweck der Durchführung des OÖ Mehrlingszuschusses erforderlich ist. Der Antragsteller/die Antragstellerin und seine/ihre Familie stimmen insoweit dem Datenverkehr zu.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten mit 04. April 2016 in Kraft und gelten rückwirkend für Geburten ab 1. Jänner 2016.